

# **BVGer E-1272/2024 vom 4. März 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1272\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1272_2024)

FR: TAF E-1272/2024 du 4 mars 2024

IT: TAF E-1272/2024 del 4 marzo 2024

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die angefochtene Verfügung wurde den Beschwerdeführenden am 19. Februar 2024 eröffnet. Gemäss Art. 108 Abs. 3 AsylG ist die Beschwerde gegen Nichteintretensentscheide des SEM innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die Beschwerde datiert vom 26. Februar 2024 und wurde am 27. Februar 2024 von der Post abgestempelt. Demgegenüber geht aus der Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post (Postsendung [...]) hervor, dass die Beschwerde am 26. Februar 2024 um 19.42 Uhr in F.\_\_\_\_\_, mithin am letzten Tag der Frist, aufgegeben wurde. Auf die somit frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden - wie die vorliegende - wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Der Beschwerdeentscheid ist nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Auf einen Schriftenwechsel wurde in Anwendung von Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

### **E. 2**

Die Kognition und die zulässigen Rügen umfassen die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien nach Dublin-III-VO.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.). Die Zuständigkeit ergibt sich direkt aus Art. 18 Abs. 1 Bst. b-d beziehungsweise Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO.

#### **E. 4.2.1**

Ein Abgleich mit Eurodac ergab, dass die Beschwerdeführenden am 12. April 2018 in Spanien und am 8. Oktober 2020 in Deutschland Asylgesuche eingereicht hatten. Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin wurden sie und ihre Kinder von den deutschen Behörden nach Spanien zurückgeführt. Die spanischen Behörden haben der Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden sodann ausdrücklich zugestimmt.

#### **E. 4.2.2**

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, die Beschwerdeführerin vermöge aus dem Umstand, dass sie mit ihrem angeblich religiös angetrauten zweiten Ehemann in die Schweiz gereist sei und sich auch dieser hier aufhalte, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Auf die ausführliche diesbezügliche Begründung in der angefochtenen Verfügung kann ohne Ergänzung verwiesen werden (ebd. S. 4), nachdem diesen Erwägungen in der Beschwerde nichts entgegengesetzt wird. Beigefügt werden kann einzig noch, dass die Wegweisung des angeblichen Partners inzwischen in Rechtskraft erwachsen ist.

#### **E. 4.2.3**

Die grundsätzliche Zuständigkeit Spaniens ist damit gegeben.

#### **E. 5**

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Spanien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weist das Asylverfahren in Spanien keine systemischen Schwachstellen auf (vgl. anstelle vieler: Urteile des BVGer E-3089/2023 vom 6. Juni 2023 E. 6.1, D-1336/2023 vom 17. März 2023 E. 7.1 und E-6013/2022 vom 6. Januar 2023 E. 6.1 je m.H.). Die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO fällt demnach nicht in Betracht.

#### **E. 6.1**

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht ist zwingend auszuüben, wenn die Überstellung der betroffenen Person in den an sich zuständigen Mitgliedstaat zu einer Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz führen würde (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1). Bei der Beurteilung des Selbsteintritts gilt zu beachten, dass Spanien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und verpflichtet ist, seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie) ergeben. Die Vermutung, Spanien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, kann im Einzelfall widerlegt werden. Dazu muss die gesuchstellende Person konkrete Indizien dartzun können, dass im Falle ihrer Überstellung zwingende völkerrechtliche Bestimmungen verletzt würden (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.).

## **E. 6.2**

Im Vorbringen der Beschwerdeführenden, wonach sie durch die Handlungen ihres ersten Ehemannes respektive ihres Vaters Spanien als Gefahr für Leib und Leben empfinden würden, liegt kein konkretes Indiz dartzun, dass bei einer Überstellung zwingende völkerrechtliche Bestimmungen verletzt würden. Aktenkundig und entgegen der Aussage der Beschwerdeführerin (A19 S. 2) wurde ihre Anzeige in Spanien entgegengenommen und ihr erster Ehemann von einem spanischen Gericht verurteilt (ID-004). Sollten sich die Beschwerdeführenden in Spanien vor weiteren Angriffen seitens ihres ersten Ehemannes respektive Vater oder auch vor Übergriffen durch andere Privatpersonen fürchten, so können sie sich erneut an die zuständigen staatlichen Stellen wenden, wie sie dies laut den oben erwähnten Akten bereits getan haben. Die Vorgehensweise der spanischen Behörden belegt grad ihre Schutzwillig- und -fähigkeit. Es ist sodann ohne Weiteres davon auszugehen, die spanischen Behörden schützten auch die Kinder nötigenfalls. Ausserdem ist Spanien Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) und wird auch die sonst die sich dartzun ergebenden Verpflichtungen einhalten. Mit ihren lapidaren Wiederholungen in der Beschwerde können die Beschwerdeführenden offensichtlich kein konkretes und ernsthaftes Risiko dartzun, die spanischen Behörden würden sie bei einer Rückkehr nach Spanien im Fall einer erneuten Bedrohung nicht mehr schützen. Wie das SEM zutreffend festgestellt hat, bestehen auch keine Gründe für die Annahme, die Beschwerdeführenden hätten in Spanien keinen Zugang zu einem rechtsstaatlichen Asylverfahren. Es steht ihnen offen, in Spanien um Wiederaufnahme des Verfahrens zu ersuchen oder einen neuen Antrag um Gewährung internationalen Schutzes zu stellen. Es bestehen insgesamt keine Gründe für die Annahme, Spanien werde den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und die Beschwerdeführenden zur Ausreise in

ein Land zwingen, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würden, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ebenfalls zutreffend ist die Feststellung des SEM, die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden seien unter dem Aspekt von Art. 3 EMRK nicht relevant und ausserdem sei von einer hinreichenden medizinischen Versorgung in Spanien auszugehen. Dem wird in der Beschwerde nichts entgegengesetzt und es kann auch hier ohne weitere Auseinandersetzung auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung S. 5 f.).

### **E. 6.3**

Zusammenfassend ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, die Vermutung, Spanien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen auch in ihrem Fall ein, umzustossen und es besteht offenkundig kein zwingender Selbsteintrittsgrund.

### **E. 7**

Die angefochtene Verfügung ist schliesslich unter dem Blickwinkel der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 - hinsichtlich derer das SEM über einen (durch das Bundesverwaltungsgericht lediglich eingeschränkt überprüfbar) Ermessensspielraum verfügt - nicht zu beanstanden (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f. und Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen. Mit dem blossen Hinweis in der Beschwerde, das SEM hätte aufgrund der subjektiven Ängste der Beschwerdeführenden in der Bejahung humanitärer Gründe auch die Souveränitätsklausel anwenden können, ist kein Ermessensmissbrauch dargetan. Inwiefern der Sachverhalt nicht vollständig erhoben sei wird ebenfalls nicht begründet und solches ist auch nicht ersichtlich. Der Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

### **E. 8**

Das SEM ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat ihre Wegweisung nach Spanien angeordnet (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG und Art. 44 AsylG). Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren zum Zeitpunkt der Gesuchstellung als aussichtslos zu bezeichnen waren. Damit ist eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 10**

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie jenes um aufschiebende Wirkung erweisen sich mit vorliegendem Entscheid als gegenstandlos. (Dispositiv nächste Seite)